

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Kirchliche Waldgemeinschaft Mittelbrandenburg“ - nachstehend nur KWG genannt - und hat ihren Sitz in Am Müggelpark 21, 15537 Gosen-Neu Zittau.
- (2) Die KWG ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGB1.I Nr. 50/75) in Verbindung mit §34 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes von Brandenburg vom 17.06.1991 (GVB1. Nr. 14).
- (3) Die KWG ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß §22 BGB und erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die KWG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern und die gemeinsame Bewirtschaftung zu unterstützen.
- (2) Die KWG führt folgende Aufgaben durch:
 - a. Ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten, Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln.
 - b. Abstimmung der für die forstwirtschaftlichen Erzeugung wesentlichen Vorhaben im Mitgliedswald und gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne.
 - c. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich Forstschutzmaßnahmen sowie Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
 - d. Beschaffung und Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten oder Unternehmern zur Erledigung der unter c) genannten Aufgaben, organisatorische und verrechnungstechnische Abwicklung.
 - e. Gemeinschaftlicher Absatz des anfallenden Holzes.
 - f. Mithilfe bei der Verwertung sonstiger Walderzeugnisse.
 - g. Beschaffung von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemitteln, Zaunbaumaterial u.a.
 - h. Bau und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen im Mitgliedswald.
 - i. Betreibung von Nebenproduktion und Verwertung von Forstprodukten und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der KWG dienen.
- (3) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KWG kann jede Kirchengemeinde oder Einrichtung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erwerben, die Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes ist, soweit dieses im Bereich des Zusammenschlusses liegt. Andere Waldeigentümer können als Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss eine Erklärung enthalten, dass der betreffende Waldeigentümer sich einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (§705ff. BGB) angeschlossen hat, deren Aufgabe die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldparzellen und die Übertragung der Befugnisse der Wirtschaftsführung an die KWG ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Untergang der Waldparzelle im Eigentum/ Besitz des Mitgliedes, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres.
Der Austritt aus der KWG ist nur vollständig mit allen eingebrachten Waldflächen möglich.
- (4) Dem Mitglied stehen anlässlich des Austritts aus der KWG keinerlei Ansprüche wegen eines durch die Bewirtschaftung veränderten Waldzustandes oder wegen sonstiger wirtschaftlicher Folgen im Wald zu.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann erfolgen bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
 - b. die Einrichtungen der KWG zu benutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet,
 - c. die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - d. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der KWG zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. die Belange der KWG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist,
 - b. den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten,
 - c. die im Mitgliedswald zum Verkauf eingeschlagenen oder zum Einschlag vorgesehen Holzsortimente nur über und für die KWG anbieten zu lassen,
 - d. den Einkauf des benötigten Forstpflanzenmaterials durch die Forstbetriebsgemeinschaft vermitteln zu lassen,
 - e. alle Rechtsgeschäfte, die die KWG betreffen, dem Vorstand anzuzeigen,
 - f. alle Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der KWG ergeben, auf seinen Grundstücken vorzunehmen oder zu dulden.

§6

Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann eine Geldstrafe bis zur Höhe von 500,00 € verhängt werden. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§7

Die Organe der KWG sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der KWG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderen über:

- a. die Ergänzung und Änderung der Satzung,
- b. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- c. die Entlastung für den Vorstand,
- d. die Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen und Gebühren,
- e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f. die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 Buchst. G getroffen hat,
- g. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist,
- h. die Verhängung von Strafen,
- i. den Ausschluss von Mitgliedern,
- j. Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten der KWG.

§9

Einberufung, Vorsitz, Niederschrift, Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder dann, wenn dies mindestens von 2/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (6) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (7) Jedes Mitglied hat pro angefangene 10 ha eine Stimme, maximal fünf Stimmen, die nur durch schriftliche Vollmacht übertragbar ist/sind. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen verfügen.
- (8) Jedes Mitglied stimmt selbständig ab. Miteigentümer oder Gesamteigentümer können nur eine Stimme einheitlich abgeben.

§10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ein bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der KWG zu wachen.
- (4) Die KWG wird im Sinne von §26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

§11

Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Aufstellen der Arbeitsrichtlinien für die KWG.
- b. Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern sowie Erlass einer Dienstanweisung für die Forstangestellten.
- c. Überwachung der Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter.
- d. Bestellung eines Rechnungsführers.

- e. Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- f. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern.
- g. Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.
- h. Prüfung der Kasse.
- i. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§13

Stellung der evangelischen Kirche

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die KWG mit dem Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zusammen.

§14

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Von der KWG wird eine gemeinschaftliche Kasse geführt. Mögliche jährliche Überschüsse werden, soweit sie nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet werden, an die Eigentümer ausgeschüttet. Bemessungsgrundlage ist der Flächenanteil des jeweiligen Mitgliedes an der Gesamtfläche.
- (2) Die KWG erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Zuwendungen gedeckt werden, Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren für einzelne Dienstleistungen.
- (3) Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen der KWG darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
- (4) Sämtliche Einnahmen werden zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- (5) Die Mitglieder haben entsprechend ihrer anteiligen Waldfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das aufgrund festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.
- (6) Mit Ausschluss aus der KWG entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.
- (7) Bei Austritt ist das Vereinsvermögen anteilig auszuzahlen, soweit es die Geschäftslage zulässt.

§15

Auflösung der KWG

- (1) Die KWG kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der KWG ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens der KWG zu fassen.

§ 16

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Herzfelde am 23.09.2000 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 24.03.2018.